

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Prüfungsordnung **für den Studiengang Architektur** **mit dem Abschluss** **„Master of Science“** **der** **Universität Siegen**

Vom 31. Januar 2013

zuletzt geändert am 14. Juni 2017

Diese Ordnung beruht auf dem Wortlaut:

- der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 31. Januar 2013 (Amtliche Mitteilung 10/2013),
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 24. Februar 2016 (Amtliche Mitteilung 17/2016),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 22. Dezember 2016 (Amtliche Mitteilung 178/2016),
- der Dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 14. Juni 2017 (Amtliche Mitteilung 66/2017)

Inhaltsverzeichnis^{*2}

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master - Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Aufbau des Studiums und Studienangebot
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 **Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 12 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 13 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 14 Bewertung der Leistungen, Notenbildung und Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkte

II. Master - Prüfung

- § 15 Art der Master - Prüfung
- § 16 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Art und Umfang studienbegleitender Leistungen
- § 20 Bildung und Gewichtung der Modulnoten
- § 21 Zulassung zur Master - Thesis
- § 22 Master- Thesis
- § 23 Abgabe und Bewertung der Master - Thesis
- § 24 Gesamtnote
- § 25 Bestehen der Master - Prüfung
- § 26 Zeugnis, Urkunde und Äquivalenzbescheinigung
- § 27 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Master - Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- § 31 Übergangsregelungen

Anhang: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master - Prüfungsordnung

Diese Master - Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 erstmalig für den Studiengang Architektur „*Planen und Bauen im Bestand*“ mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Bei dem Master - Studiengang handelt es sich um einen disziplinären, vertiefenden Studiengang, der auf einem grundständigen Bachelor- Studiengang der Architektur oder einem vergleichbaren Diplomabschluss aufbaut.
- (2) Ziel des Master - Studienganges „*Planen und Bauen im Bestand*“ ist es, Kompetenz im Umgang mit zu modernisierender, umzunutzender, zu ergänzender oder rückzubauender Bausubstanz nach städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen und konstruktiv-technischen Aspekten zu erlangen.
- (3) Das Master - Studium zielt auf eine wissenschaftlich-theoriebezogene und zugleich praxisbezogene Vertiefungs- und Zusatzqualifikation ab.
- (4) Der Master - Abschluss ist gemäß § 67 Abs. 4 HG Zugangsvoraussetzung zu Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§ 4^{1,2}

Zulassung zum Studium

- (1) ¹Für den Master - Studiengang wird zugelassen, wer über einen ersten, berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ in einem Studiengang Architektur oder einen vergleichbaren Diplomabschluss verfügt (§ 49 Absatz 6 HG). ²Darüber hinaus sind Zulassungsvoraussetzungen eine Gesamtnote von 2,7 und besser.

Neufassung:

(nur anwendbar auf Studierende, die erstmalig ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium des Masterstudienganges „Planen und Bauen im Bestand“ beginnen)

- (1) ¹Für den Master - Studiengang wird zugelassen, wer über einen ersten, berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ in einem Studiengang Architektur oder einen vergleichbaren Diplomabschluss verfügt (§ 49 Absatz 6 HG). ²Darüber hinaus sind Zulassungsvoraussetzungen eine Gesamtnote von 2,5 und besser.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. ²Die Fachkonferenz des Departments Architektur benennt ein Auswahlgremium.
- (3) Die Studienvoraussetzungen werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern in dem Zulassungsverfahren festgestellt.
- (4) Die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens werden protokolliert.
- (5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten spätestens drei Wochen nach Ende der Phase der Prüfungsgespräche Nachricht. ²Ein positives Ergebnis berechtigt zur Zulassung zum Master-Studiengang für das gleiche Jahr.
- (6) Es wird zugleich eine Rangfolge für eine Nachrückerliste festgelegt.

- (7) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.

§ 5^{*3}

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt 4 Semester einschließlich der Master - Thesis.
- (2) Der Studiengang besteht aus 15 Modulen, die die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges bilden (siehe Modulbeschreibungen).²Es sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erbringen.
- (3) Für jedes der Module bzw. Modulelemente werden die Zeiten für Vermittlungs- und Projektarbeit sowie der Vor- bzw. Nachbereitungszeiten in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 6^{*3}

Aufbau des Studiums und Studienangebot

- (1) Das Studium umfasst incl. der Master - Thesis 10 Pflicht- und 5 Wahlpflichtmodule.
- (2) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbestandteile ist im Studienverlaufsplan aufgeführt.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Die Module setzen sich aus thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Studieneinheiten (Modulelemente) zusammen.
- (2) Die Module haben einen Umfang von in der Regel 6 Leistungspunkte. ²Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von dem erforderlichen Abschluss eines anderen Moduls oder Modulelements oder von mehreren anderen Modulen oder Modulelementen, abhängig gemacht werden. ²Näheres regeln die entsprechenden Modulbeschreibungen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls bzw. eines Modulelements setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkte voraus.
- (5) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbestandteile ist im Studienverlaufsplan (Anhang) festgelegt.

§ 8^{*2}

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichen von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) §63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.

§ 9²

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Studiengang „Master of Science“. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) ¹Der Fakultätsrat Bildung • Architektur • Künste wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen, aus dem Department Architektur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet der beteiligten Fakultät einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) ¹Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. ²Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Prüfer/in kann jede gemäß § 65 Abs.1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Abschlussarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens eine fachlich einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomarbeit oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt haben.
- (4) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden wer die Master - Prüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung in einem akkreditierten Architekturstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt hat oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende vergleichbare oder höherwertige Qualifikation besitzt.
- (5) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 11²

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn die Master - Thesis nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss **eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit** vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die **Bescheinigung** an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die **Bescheinigung** für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in

der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft wird.

- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/ Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für studienbegleitende Leistungen.

§ 13²

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 14

Bewertung der Leistungen, Notenbildung und Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

- (1) ¹Die Bildung der Gesamtnote bzw. der eines jeden Moduls ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. ²Die Gewichtung der Modulnote orientiert sich an dem studentischen Arbeitsaufwand, der durch die jeweilige Anzahl der Leistungspunkte definiert ist.
- (2) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ²Sofern keine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, ist das Modul bestanden, wenn die studienbegleitenden Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) ¹Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung informiert die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind. ²Bei der Bemessung der Leistung wird der studentische Arbeitsaufwand berücksichtigt.
- (4) Benotete und mit Leistungspunkte versehene Leistungen können schriftliche und mündliche Leistungen sowie Entwurfsleistungen sein.

(5) In die Gesamtnote der Master - Prüfung gemäß § 24 gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen alle Modulnoten ein.

(6) ¹Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen und Leistungen (Module bzw. Modulelemente) werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(7) ¹Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach kaufmännischer Rundung gestrichen. ²Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0,1,2,3 oder 4, dann wird abgerundet. ³Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet. ⁴Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(8) Im Transcript of Records und Bescheinigungen wird die Bewertung der Einzelleistungen genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

(9) ¹Im Abschlusszeugnis wird die Gesamtnote auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. ²Für die Umrechnung nach den ECTS-Richtlinien gilt:

ECTS-Grade	Wichtung nach Noten	ECTS-Definition	Dt. Übersetzung
A	die besten 10 %	Excellent	Hervorragend
B	die nächsten 25 %	Very good	Sehr gut
C	die nächsten 30 %	Good	Gut
D	die nächsten 25 %	Satisfactory	Befriedigend
E	die nächsten 10 %	Sufficient	Ausreichend
FX/F		Failed	Nicht bestanden

(10) ¹Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. ²Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind.

II. Master - Prüfung

§ 15

Art der Master - Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Master erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem.
- (2) Die Master - Prüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Prüfungen
 - den studienbegleitenden Leistungen
 - und der Master - Thesis.
- (3) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der den „Master of Science“ anstrebt, wird ein Leistungspunkt - Konto für die Master - Prüfung im Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

§ 16²

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen kann nur ablegen, wer in dem Master- Studiengang Architektur „Master of Science“ des Departments Architektur an der Universität Siegen eingeschrieben ist bzw. nach § 52 des HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat.
- (1a) Die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung kann von der Erbringung bestimmter Leistungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten bzw. über das elektronische hochschulinterne Prüfungsanmeldesystem zu stellen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bzw. über das elektronische hochschulinterne Prüfungsanmeldesystem bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 und Absatz 1a genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Master - Prüfung oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
 4. der Prüfungsanspruch für eine Master - Prüfung oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang verwirkt worden ist oder
 5. die Studentin oder der Student sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine ausreichenden Gründe für ein gleichzeitiges anderes bzw. weiteres Verfahren vorliegen oder
 6. der Prüfling nicht mindestens ein Semester vor der Ablegung der jeweiligen Prüfung in diesem Studiengang an der Universität Siegen eingeschrieben ist.

§ 17²

Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen sind schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Erstellung von Entwürfen bzw. Projektarbeiten mit abschließender Präsentation.
- (2) ¹Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt maximal vier Zeitstunden. ²Wenn in einem Modul studienbegleitende Teilklausuren **angeboten** werden, so darf die Summe der Dauer der Teilklausuren maximal vier Zeitstunden nicht überschreiten. ³Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (4) Die Erstellung eines Entwurfes bzw. Bearbeitung eines Entwurfsprojektes erfolgt in maximal 6 Monaten.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (6) ¹Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidaten mitzuteilen. ²Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.
- (7) ¹Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (8) ¹Bei „Integrierten Projektarbeiten“ wird die Note durch die am Projekt beteiligten Lehrenden vergeben. ²Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung als nicht ausreichend beurteilt. ³Bei Stimmgleichheit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer bestellt.

§ 18

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Klausurarbeiten kann sich die Studentin oder der Student vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen § 17 (3) entsprechend. ⁵Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. ⁶Die Sätze 2 bis 4 finden in den Fällen des §11 Abs. 1 und 4 keine Anwendung.
- (4) Die Studentin oder der Student erhält die Möglichkeit einer Wiederholung der nicht ausreichenden Prüfungsleistung im nächsten Prüfungszeitraum.
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung hat spätestens an einem Prüfungstermin im folgenden Studienjahr zu erfolgen; ansonsten müssen die für die studienbegleitende Prüfung vorausgesetzten Leistungen neu erbracht werden.
- (6) Zur Wiederholung der Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung beim Prüfungsamt bzw. über das elektronische hochschulinterne Prüfungsanmeldesystem gemäß § 16.

§ 19^{*2}

Art und Umfang studienbegleitender Leistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungen sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, Entwurfs-, Konstruktions- und EDV-Übungen, Laborversuche und Berechnungen.
- (2) Eine studienbegleitende Leistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Bestandene studienbegleitende Leistungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Bei Nichtbestehen erhält die Studentin oder der Student die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden **studienbegleitenden** Leistung.
- (5) Wird eine studienbegleitende Leistung innerhalb eines Moduls auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das gesamte Modul zu wiederholen.
- (6) Die Leistungen in Wahlpflichtmodulelemente (siehe Modulbeschreibungen) sind studienbegleitende Leistungen.

§ 20

Bildung und Gewichtung der Modulnoten

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. die studienbegleitenden Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) ¹Die Modulgesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der studienbegleitenden Leistungen bzw. aus der studienbegleitenden Modulabschlussprüfung. ²Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) Über die abgeschlossenen Module und die abgeschlossenen studienbegleitenden Leistungen kann bei Studienortwechsel auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden mit Angabe der Modulbezeichnung, den Noten und der Leistungspunkte.
- (4) ¹Bei der Bildung der Modulnoten wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen (siehe auch § 14 Abs.6).

§ 21^{*3}

Zulassung zur Master - Thesis

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer 4 der 5 Pflichtmodule (MM 1 bis MM 5) sowie 4 der 5 Wahlmodule (MM 6 – MM 10) sowie die Module MM 11 – MM 14 (Entwurf 1 bis 3 sowie Kurzentwürfe) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master - Thesis im gleichen Studiengang.

³Im weiteren gilt § 16 (1) und (5) der Prüfungsordnung. ⁴Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Master - Thesis bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Die Zulassung zur Master - Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 22

Master - Thesis

- (1) ¹Die Master - Thesis ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten, als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Erfordernissen des Studienganges selbständig zu bearbeiten. ³Die Master - Thesis kann sowohl als entwurfliche Arbeit, theoretische Arbeit oder in der Verknüpfung von beiden erstellt werden. ⁴Sie besteht aus der in Satz 3 genannten Master - Thesis und einem mündlichen Kolloquium.
- (2) ¹Die Master - Thesis wird durch eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut. ²Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) ¹Die Master - Thesis wird von zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bewertet, die vom Prüfungsausschuss gem. § 10 Abs. 1 bestellt werden. ²Der Prüfling kann für die Master - Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer und einen Zweitprüfenden vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Das Department Architektur bietet in jedem Semester einen Anmeldetermin zur Master - Thesis an, der durch Aushang bekannt gegeben wird.
- (5) Die schriftliche Anmeldung erfolgt im Prüfungsamt. ²Die Zulassung zur Master- Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (6) Der Ausgabetermin der Master - Thesis wird durch Aushang bekannt gegeben. ²Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-arbeit) beträgt in der Regel 14 Wochen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master - Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (8) ¹Das Thema der Master - Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 (5) der Prüfungsordnung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung der ersten Master - Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (9) Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (10) ¹Das mündliche Kolloquium ergänzt die Master - Thesis und ihre Benotung. ²Es dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Master - Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis bzw. Forschung einzuschätzen. ³Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten. ⁴Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Master - Thesis stattfinden.
- (11) Das Ergebnis der Master - Thesis ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.
- (12) Die Master - Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Master - Thesis

- (1) ¹Die Master - Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) ¹Die Master - Thesis wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet. ²Einer der Prüferinnen und/oder Prüfer soll der Betreuer der Master- Thesis sein.
- (3) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Master - Thesis gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt.
- (4) ¹Eine Master - Thesis ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Eine Master-Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend (4.0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4.0) oder besser sind. ³Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (5) ¹Eine nicht ausreichend (5,0) beurteilte Master- Thesis kann nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Master- Thesis in der in § 22 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master - Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Die Note der Master - Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden gebildet. ²Wird die Master - Thesis von einem der Prüfenden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird ein Drittgutachter bestellt. ²Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer nimmt gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen und Prüfern das Kolloquium ab. ³Die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten.
- (7) Für die erfolgreich abgeschlossene Master - Thesis erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 18 Leistungspunkte.

§ 24^{*3}

Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Master - Prüfung setzt sich zusammen aus den gewichteten Modulnoten und der Note aus der Master-Thesis (MM 15).
- (2) ¹Für die Bildung der Gesamtnote wird jede Modulnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte für das Modul multipliziert. ²Die Summe der gewichteten Modulnoten (MM 1 bis MM 15) wird durch die Summe der Leistungspunkte dieser Module (120 Leistungspunkte) dividiert.
- (3) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen (siehe auch § 14 Abs.7).

§ 25

Bestehen der Master - Prüfung

- (1) Die Master- Prüfung ist bestanden, sobald alle Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Master - Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 18 zum dritten Male bzw. die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden worden ist oder
 2. in den Fällen des § 18 Abs. 3 Satz 6 eine Studienbegleitende Prüfung zum dritten Male nicht bestanden worden ist.
 3. die Master - Thesis zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (3) ¹Über die endgültig nicht bestandene Master - Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über die erfolgreich erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung (Transcripts of Records) mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 26

Zeugnis, Urkunde und Äquivalenzbescheinigung

- (1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Master - Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit und deren Note.
- (2) ¹In das Transcript of Records, das der Absolventin oder dem Absolventen mit dem Zeugnis ausgehändigt wird, werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. ²Die Gesamtnote wird auch nach ECTS ausgewiesen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Master - Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Master - Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Departments Architektur und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Bildung • Architektur • Künste unterzeichnet und mit dem Siegel des Departments versehen.
- (7) Zusammen mit der Masterurkunde erhält die Kandidatin / der Kandidat eine Äquivalenzbescheinigung, aus der hervorgeht, dass der akademische Grad „Master of Science“ dem akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“ äquivalent ist.

§ 27²

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Master - Studiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 28²

Ungültigkeit der Master – Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1

und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. ⁴Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. ⁵Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichen

(...)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Prüfungsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 11. März 2016 und 24. Dezember 2016 an geltenden Fassungen.

§ 31

Übergangsbestimmungen

¹Absolventinnen und Absolventen mit einem abgeschlossenen 8-semesterigen Bachelor - Studiengang der Architektur können auf Antrag bis zu 30 Leistungspunkte anerkannt werden. ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anhang: Studienverlaufsplan^{*3}

Studienverlauf Masterstudiengang 4-semesterig (Stand: 10.05.2017)

Fächergruppen / Module	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		GESAMT	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Pflichtbereich										
A. Kulturwissenschaften, Geschichte und Theorie der Architektur										
MM 1 Kulturwissenschaften									6	6
MM 1.1 Bestandsorientierte Architekturtheorie	3	3								
MM 1.2 Geschichte und Theorie der Denkmalpflege	3	3								
B. Gebäudekunde und Gestaltung, Darstellung										
MM 2 Gebäudekunde und Gestaltung									6	6
MM 2.1 Metamorphose und Gestaltung			3	3						
MM 2.2 Bauen im Bestand			3	3						
C1. und C2. Konstruktion und Technik										
MM 3 Konstruktion und Technik I									6	6
MM 3.1 Baukonstruktion	3	3								
MM 3.2 Tragkonstruktion	3	3								
MM 4 Konstruktion und Technik II									6	6
MM 4.1 Gebäudetechnik					3	3				
MM 4.2 Bauphysik					3	3				
D. Gebäudeplanung und Baumanagement										
MM 5 Gebäudeplanung und Baumanagement									6	6
MM 5.1 Bauökonomie			3	3						
MM 5.2 Bau- und Planungsrecht			3	3						
Wahl-/ Vertiefungsbereich										
frei wählbar aus den Bereichen A, B, C1, C2, D und E*	6	6	6	6	12	12	6	6	30	30
A. Kulturwissenschaften, Geschichte und Theorie der Architektur										
MM 6 Kulturwissenschaften										
MM 6.1 Stadtbaukultur im Wandel										
MM 6.2 Geschichte und Theorie der Architektur										
MM 6.3 Architektur der 1960er und 1970er Jahre (optional)										
B. Gebäudekunde und Gestaltung, Darstellung										
MM 7 Gebäudekunde und Gestaltung										
MM 7.1 Bauen in strukturschwachen Regionen										
MM 7.2 Regionales Bauen										
MM 7.3 Digitaler Modellbau (optional)										
MM 7.4 Gestaltungsprozesse der Architektonischen Planung (optional)										
MM 7.5 Graphik und Design für Architekt/Innen (optional)										
MM 7.6 Darstellungstechniken für Architekt/Innen (optional)										
C1. und C2. Konstruktion und Technik										
MM 8 Konstruktion und Technik										
MM 8.1 Traditionelle, weiterentwickelte und innovative Materialien										
MM 8.2 Neue Baustoffe, Konstruktion und Gestalt										
MM 8.3 Gebäude, Energie, Technik (optional)										
MM 8.4 Tragkonstruktion (optional)										
MM 8.5 Bauphysik (optional)										
D. Gebäudeplanung und Baumanagement										
MM 9 Gebäudeplanung und Baumanagement										
MM 9.1 Bauökonomische Analyse und Bewertung										
MM 9.2 Bau- und Planungsrecht										

Fortsetzung										
Fächergruppen / Module	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		GESAMT	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
E. Wahlbereich fakultätsübergreifend (max. 2)										
MM 10 Wahlmodul										
MM 10.1 freies Thema										
MM 10.2 freies Thema										
<u>Pflichtbereich</u>										
Entwerfen und Projektarbeit										
MM 11 Entwurf 1	7	12							7	12
MM 12 Entwurf 2			7	12					7	12
MM 13 Entwurf 3					7	12			7	12
MM 14 Kurzentwürfe							3	6	3	6
Masterthesis										
MM 15 Masterthesis							0	18	0	18
GESAMT	25	30	25	30	25	30	9	30	84	120

*Die Anzahl der jeweiligen LP der einzelnen Wahlmodule kann aus dem Modulhandbuch entnommen werden.

^{*1} § 4 geändert durch Amtliche Mitteilung 17/2016 „Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 24. Februar 2016“, in Kraft getreten am 11. März 2016, beschlossen am 10. Februar 2016.

^{*2} Inhaltsverzeichnis, § 4, § 8, § 9, § 11, § 13, § 16, § 17, § 19, § 27 und § 28 geändert durch Amtliche Mitteilung 178/2016 „Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 22. Dezember 2016, in Kraft getreten am 24. Dezember 2016, beschlossen am 14. Dezember 2016.

^{*3} § 5, § 6, § 21, § 24 und der Studienverlaufsplan im Anhang geändert durch Amtliche Mitteilung 66/2017 „Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen“ vom 14. Juni 2017, in Kraft getreten am 1. April 2017, beschlossen am 12. November 2014 und 10. Mai 2017.

LESEFASSUNG